

Anerkennung des Grundpraktikums!

1. Für den Studiengang Bachelor Allgemeiner Maschinenbau an der Hochschule Darmstadt (h_da) ist eine Grundpraktikumsdauer von 16 Wochen vorgeschrieben. Von diesen 16 Wochen müssen 8 Wochen vor der Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters absolviert sein. Die verbleibenden 8 Wochen müssen spätestens bei Anmeldung zu Prüfungen des dritten Semesters absolviert sein! **Da die Prüfungsanmeldungen jeweils während der Vorlesungszeiten erfolgen, bedeutet dies, dass Sie 8 Wochen Grundpraktikum vor Studienbeginn absolviert haben müssen. Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die nach Prüfungsordnung 2018 studieren, also ab Studienbeginn im Wintersemester 2018/19.**
2. Das Grundpraktikum entfällt bei einem Lehrabschluss in allen Berufen der Metallverarbeitung und als Technischer Zeichner/Maschinenbau.
Bitte bringen Sie in diesem Fall zur Immatrikulation Ihren Gesellenbrief mit!
Folgende Berufe (auch die heutigen äquivalenten neuen Berufsbezeichnungen) werden anerkannt:
 - Dipl. Ing. im Ausland (Fachrichtung Metallberuf)
 - Dipl. Ing. Kunststofftechnik
 - Feinwerkmechaniker, Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Fluggerätemechaniker, Landmaschinenmechaniker, Zerspanungsmechaniker, Anlagenmechaniker, Werkzeugmacher, Werkzeugmechaniker
 - Maschinenbaumechaniker, Maschinenbautechniker, Maschinenbaumeister
 - Mechatroniker
 - Technischer Zeichner (Fachrichtung Metall)
3. Bei folgenden Berufen muss bis **spätestens zur Anmeldung zum BPP** noch eine Woche Wärmebehandlung und zwei Wochen Gießerei nachgeholt werden:
 - Automobilmechaniker /-mechatroniker, Kfz-Mechaniker /-mechatroniker
 - Zweiradmechaniker
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer
 - Kfz-Elektriker /-mechatroniker
 - Metallbauschlosser

Andere Berufe müssen individuell geprüft werden. Bringen Sie bitte neben dem Gesellenbrief auch Ihre Wochenberichte und ggf. weitere Tätigkeitsnachweise mit.

4. Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer **hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau** wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Grundpraktikumsumfang eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
5. Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines **beruflichen bzw. technischen Gymnasiums**, Fachrichtung Maschinenbau, kann soweit angerechnet werden, als dass es den Anforderungen dieser Grundpraktikumsordnung entspricht. D. h die Tätigkeiten in der Schule müssen in die sechs Ausbildungsabschnitt der Grundpraktikumsordnung einzuordnen sein. Ein CAD-Kurs zählt hier beispielsweise nicht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule und ggf. des Betriebes vorzulegen.

Wichtig!

- Auch hier müssen 8 Wochen Grundpraktikum vor der Anmeldung zu Prüfungen im 1. Semester absolviert werden!
- Eine Praktikumswoche muss mindestens 35 Zeitstunden haben!
- Praktikumszeiten in der Schule können nur zu 3/4 anerkannt werden (da eine Schulstunde = 45min)
Beispiel: **180 Stunden schulisches Praktikum** im berufl. Gymnasien werden als **vier Wochen** Grundpraktikum anerkannt. ($180 \cdot 0,75 / 35 = 3,9$ Wochen).
Es müssen also noch vier Wochen vor Studienbeginn absolviert werden!!

Anerkennung des Grundpraktikums!

6. Wurde keine Lehrausbildung absolviert, muss ein Praktikum von mindestens 8 Wochen vor Beginn des Studiums absolviert werden. Bringen Sie zur Immatrikulation folgende Dokumente zur Anerkennung Ihres Grundpraktikums mit:
- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes
 - Tages- und Wochenberichte Ihrer Tätigkeiten, abgezeichnet vom Praktikumsbetrieb
 - ggf. eine deutsche Übersetzung der Bescheinigung und des Wochenberichtes

Ausbildungsabschnitte			
	Ausbildungsabschnitt	Dauer [Wochen]	Empfohlene Inhalte
1	Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	2 bis 4	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.
2	Arbeiten an Werkzeugmaschinen: Spanende Formgebung	2 bis 4	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Läppen, Räumen usw.
3	Arbeiten an Werkzeugmaschinen: Spanlose Formgebung	2 bis 4	Walzen, Pressen, Biegen, Tiefziehen, Fließpressen usw.
4	Gießereitechnische Grundausbildung	2 bis 4	Modeltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen usw. Alternativ Spritzguss, Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung
5	Fügetechnik	2 bis 4	Schweißen, Löten, Kleben incl. Montage von Geräten und Maschinen
6	Wärmebehandlung	1 bis 2	Glühen, Härten, Anlassen, Aufkohlen, Nitrieren, Vergüten usw.

7. Praktikumsbetriebe

- Der Praktikumsbetrieb sollte eine maschinenbauspezifische Produktion / Fertigung haben. Eine Kfz-Werkstatt, Sanitärbetrieb oder Bauschlosserei können in den seltensten Fällen diese Anforderung abdecken.
- Das Grundpraktikum muss nicht komplett in einem Betrieb absolviert werden.
- Sie können die einzelnen Abschnitte in verschiedenen Betrieben absolvieren.
- Das Praktikum kann auch in einem Betrieb im Ausland absolviert werden.
- Der Praktikumsbetrieb muss eine Bescheinigung der Zeit und Tätigkeit ausstellen.
- Die Tages- und Wochenberichte sollten vom Praktikumsbetrieb unterzeichnet sein.

Achtung: Praktika in Kfz-Werkstätten, Sanitärbetrieben, Bauschlossereien oder Hobbywerkstätten werden NICHT anerkannt!

8. Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Geißler im FB Maschinenbau und Kunststofftechnik.
 Telefon: 06151 – 16 385 77 bzw. eMail uwe.geissler@h-da.de